

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2010.146 vom 13. Januar 2009**

BS Appellationsgericht, 2009-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2010.146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2010.146)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2010.146 du 13 janvier 2009

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2010.146 del 13 gennaio 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach § 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (SG 170.100) kann gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Dieser kann den Rekurs gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) in Verbindung mit § 42 OG zum Entscheid an das Verwaltungsgericht überweisen.

### **E. 2**

2.1 Der Gemeinderat Riehen bestreitet, dass es sich beim Anfechtungsobjekt um eine anfechtbare Verfügung handelt. Er macht geltend, dass mit dem angefochtenen Verzeichnis und Erschliessungsprogramm einerseits die Strassenabschnitte aufgezählt würden, welche als ehemalige Allmendwege noch der Erschliessungspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) unterlägen, und andererseits ein Erschliessungsprogramm für die zeitliche Planung der notwendigen Erschliessungen vorgelegt werde. Darüber hinaus sei dem Verzeichnis und Erschliessungsprogramm jedoch nichts Weiteres zu entnehmen. Insbesondere würden die Eigentümer der Anwändergrundstücke dadurch weder mit Kosten belastet noch zur Abtretung von Land verpflichtet und insofern nicht in ihre Rechte und Pflichten als Eigentümer der Anwändergrundstücke eingegriffen. Das Verzeichnis und das Erschliessungsprogramm seien vielmehr als rein behördenverbindliches Erschliessungsprogramm im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Satz 1 RPG zu qualifizieren, welches inhaltlich einem Richtplan angenähert sei. Die Pflicht zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen oder zur Abtretung von Rechten werde gemäss § 156 Abs. 2 BPG mit dem Baubeschluss für die jeweilige Erschliessungsanlage begründet, welcher dem Rekurs unterliege. Im Übrigen würde sich die Rechtsstellung der Rekurrenten selbst bei einer Streichung ihres Strassenabschnitts aus dem Erschliessungsprogramm nach dem erfolgten rechtskräftigen Baubeschluss nicht verbessern. Es fehle ihnen daher jegliches schutzwürdige Interesse an der Anfechtung des Verzeichnisses und Erschliessungsprogramms.

2.2 Diesen Ausführungen halten die Rekurrenten replicando entgegen, dass der Gemeinderat mit der Aufnahme eines Verkehrsweges in das vorgeschriebene Verzeichnis zwingend festlege, dass es sich dabei um einen altrechtlich zur Bebauung freigegebenen Allmendweg handle. Diese Qualifikation sei die erste für weitere Voraussetzungen, die schliesslich zu einer Beitragspflicht führe. Der Bürger habe Anspruch auf einen feststellenden Verwaltungsakt hinsichtlich erst in Zukunft eintretender öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten, sofern diese hinreichend konkret seien und an deren Feststellung ein schutzwürdiges Interesse bestehe.

### E. 3

3.1 Der Begriff der Verfügung wird im kantonalen Recht nicht definiert. Er ist praxisgemäss in Analogie zu Art. 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) zu konkretisieren. Eine Verfügung stellt danach einen individuellen, auf öffentliches Recht gestützten und an den Einzelnen gerichteten Hoheitsakt dar, der eine verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise regelt (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 481; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 277 f.). Den Verfügungen gleichgestellt sind Allgemeinverfügungen (VGE VD.2010.72 vom 15. April 2011; VD.2009/746 vom 10. November 2010; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 281). Nicht anfechtbar sind Verfügungen, die sich aus einem in der Sache bereits rechtskräftigen Grundsatzentscheid ergeben, soweit der betroffenen Person dadurch nicht neue Belastungen überbunden oder neue vollstreckungsrechtliche Anordnungen getroffen werden (Stamm, a.a.O., S. 483; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 280).

3.2 Beim vorliegend angefochtenen ■ Verzeichnis und Erschliessungsprogramm der altrechtlich zur Bebauung freigegebenen Allmendwege ■ handelt es sich, wie vom Rekursgegner zutreffend ausgeführt wird, um ein Erschliessungsprogramm im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Satz 1 RPG. Damit soll die Gemeinde verpflichtet werden, Rechenschaft über die zeitliche Abfolge der Erschliessung von Bauzonen abzulegen sowie Nutzungs- und Finanzplanung aufeinander abzustimmen. Das Erschliessungsprogramm dient als Instrument für eine zeitgerechte Erschliessung, indem es die Fristen parzellenscharf und gebietsbezogen festlegt und dabei ein weiteres Planungsinstrument zur Lenkung der Bautätigkeit innerhalb der Bauzone bildet (Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 19 N 38 f.; siehe auch Eichbaum, Raumplanungs- und umweltrechtliche Problemfelder beim Bau von Einkaufszentren und Fachmärkten, SGRW Nr. 16, 2008, S. 24). Es dient primär der Sicherstellung einer zeitgerechten Erschliessung (BGE 127 I 49 E. 3c S. 52; Jomini, Kommentar RPG, Art. 19 N 38 ff.). Die Rechtsnatur von Erschliessungsprogrammen lässt sich nicht in allgemeiner Weise festlegen. Auch das kantonale Recht regelt diese Frage nicht explizit, sondern enthält einen Hinweis auf ein Erschliessungsprogramm lediglich im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Kostenvorschüssen in § 159 Abs. 1 BPG. Ob es sich jedoch um eine bloss behördenverbindliche Form im Sinne eines Richtplans oder um eine grundeigentümergebunden verbindliche Form handelt (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 19 N 42 ff.; Jomini, Kommentar RPG, Art. 19 N 42), kann für das vorliegende Verfahren offen bleiben. Massgebend ist nämlich, dass das angefochtene Erschliessungsprogramm bereits mit dem rechtskräftigen Baubeschluss vom 13. Januar 2009 umgesetzt worden ist. Mit diesem Gemeinderatsbeschluss wurde die Neuerstellung der Erschliessungsanlage ■ A. \_\_\_\_\_ ■ im Abschnitt B. \_\_\_\_\_ bis C. \_\_\_\_\_ beschlossen. Darin wurden gemäss § 156 Abs. 2 BPG diejenigen Grundstücke bezeichnet, von denen Rechte abzutreten sind oder die mit Erschliessungsbeiträgen belastet werden. Unter diesen Grundstücken findet sich auch die Parzelle \_\_\_ in Sektion \_\_\_ der Rekurrenten. Ferner wurde das Grundbuchamt angewiesen, die Beitragspflicht für Erschliessungsbeiträge vorzumerken. Damit wurde die Grundsatzfrage, dass es sich bei dem beschlossenen Strassenbau um eine ■ Neuerstellung ■ handelt, bereits getroffen und die Errichtung auch in zeitlicher Hinsicht terminiert. Das Erschliessungsprogramm bildet diesbezüglich eine rein deklaratorische Bestätigung des

bereits erfolgten Baubeschlusses, ohne dass damit neue, die Rekurrenten belastende Feststellungen oder Festlegungen verbunden wären. Nicht festgesetzt wurde mit dem Baubeschluss allerdings die Höhe der Beiträge. Daher konnte die Beitragspflicht gemäss § 157 Abs. 2 Satz 2 BPG mit einem Rekurs gegen den Baubeschluss noch gar nicht bestritten werden. Die Beiträge werden in Anwendung von § 170 lit. c BPG durch besondere Verfügung festzusetzen sein, welche dann dem Rekurs unterstehen wird. In einem solchen, allfälligen Verfahren würde dann vorfrageweise auch über die Grundsatzfrage der Beitragspflicht entschieden. Damit steht den Rekurrenten ein wirksames Rechtsmittel zu, weshalb auch aufgrund der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) kein Anspruch auf Anfechtung des angefochtenen Verzeichnisses und Erschliessungsprogramms abgeleitet werden kann.

3.3 Schliesslich machen die Rekurrenten auch kein substantiiertes Rechtsschutzinteresse geltend, weshalb über die Frage der Beitragspflicht in diesem Verfahren feststellend zu entscheiden sein soll. Diese Frage wird daher, wie erwähnt, in einem allfälligen Verfahren nach der Festsetzung der Anwänderbeiträge zu beurteilen sein.

#### **E. 4**

Daraus folgt, dass auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs nicht eingetreten werden kann, da keine anfechtbare Verfügung vorliegt und den Rekurrenten zudem auch ein Rechtsschutzinteresse fehlt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Rekurrenten die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 750.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.